

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Antonín Brousek

vom 15. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 18. September 2023)

zum Thema:

**Mutmaßliche Sexualdelikte in der HIV-Schwerpunktpraxis Herr Y – Rolle des
Rechtsanwalts (?)X II**

und **Antwort** vom 19. Oktober 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 20. Okt. 2023)

Herrn Abgeordneten Antonin Brousek
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/16 918

vom 15. September 2023

über "Mutmaßliche Sexualdelikte in der HIV-Schwerpunktpraxis Herr Y – Rolle des
Rechtsanwalts (?)X II"

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Senatsverwaltung:

Aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes werden der Name des betroffenen Rechtsanwalts
und des Angeklagten nicht in der Überschrift sowie den Fragen und Antworten
wiedergegeben.

1. Wie hat der Rechtsanwalt X. vor Beantwortung der Parlamentarischen Anfrage 18/ 28197 durch den Senat
von Berlin Kenntnis vom Inhalt der Anfrage erhalten, so dass er diese in den Verfahren VG 2 L 200/21 und OVG
3 S 86/21 zitieren konnte?

Zu 1.: Bei der Kenntnis handelt es sich um eine innere Tatsache, über die nur Herr X. selbst
verlässlich Auskunft geben könnte.

2. Hat der Senat seine Antwort auf die Parlamentarische Anfrage des Abgeordneten Luthe mit dem Rechtsanwalt
X abgestimmt? Weshalb und auf welcher rechtlichen Grundlage?

Zu 2.: Eine Abstimmung zwischen Senat und Rechtsanwalt X. ist nicht erfolgt.

3. Auf welcher verfassungsrechtlichen Grundlage soll eine Zensur der Fragen eines Abgeordneten im Parlament,
der uneingeschränkt der Indemnität unterliegt, zulässig sein? Entspricht es nach Kenntnis des Senats
verfassungsgerichtlicher Rechtsprechung, das auch eine indirekte Zensur unzulässig ist?

Zu 3.: Eine Zensur der Fragen eines Abgeordneten im Parlament findet nicht statt.

4. Trifft es zu, dass der offenbar als Rechtsanwalt in Berlin zugelassene X. den wegen sexuellen Missbrauchs seiner Patienten in mehreren Fällen angeklagten Y. anwaltlich vertritt?

5. Trifft es zu, dass Herr X. bereits am ersten Verhandlungstag eines der Opfer, eine transsexuelle Frau als „er“ bezeichnet hat und auch seither trotz wiederholter Hinweise weiterhin nur in der männlichen Form von der Zeugin spricht?

Zu 4. und 5.: Der Senat gibt zu Gerichtsverhandlungen keine Stellungnahmen ab. Diese liegen außerhalb des Bereichs von Regierungshandeln, Regierungszuständigkeit und Regierungsverantwortung.

6. Ist oder war Herr X. in der 18. Wahlperiode irgendwann einmal für den Senat tätig, insbesondere für die Senatsverwaltung für Antidiskriminierung? Trifft es zu, dass Herr X. einem der Zeugen und mutmaßlichen Opfer am dritten Verhandlungstag den Mittelfinger entgegengestreckt hat?

Zu 6.: Herr Rechtsanwalt X. war in der 18. Wahlperiode für den Senat tätig, jedoch nicht für die Abteilung VI (Antidiskriminierung) der damaligen Senatsverwaltung für Justiz, Verbraucherschutz und Antidiskriminierung.

Im Übrigen gibt der Senat zu Gerichtsverhandlungen keine Stellungnahmen ab. Diese liegen außerhalb des Bereichs von Regierungshandeln, Regierungszuständigkeit und Regierungsverantwortung.

7. Wie bewertet der Senat das Verhalten des Herren X. vor dem Hintergrund des § 43 Satz 2 BRAO?

Zu 7.: Der § 43 Satz 2 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) verlangt, dass eine Rechtsanwältin bzw. ein Rechtsanwalt sich innerhalb und außerhalb der Berufsausübung würdig erweist. Ob ein Verhalten hiergegen verstößt, ist zunächst durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Berlin zu beurteilen, der gemäß § 73 Abs. 2 BRAO die Einhaltung der Pflicht aus § 43 Satz 2 BRAO zu prüfen hat. Infolgedessen obliegt es nicht dem Senat im Rahmen seiner Zuständigkeit, das Prozessverhalten von Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten als unabhängigen Organen der Rechtspflege zu beurteilen.

8. Handelt es sich – das oben dargestellte Verhalten des Herrn X. im Gerichtssaal als wahr unterstellt – um womöglich strafbare Handlungen?

9. Gibt es besondere Gründe, etwa eine bekannte psychische Erkrankung des Herrn X., nach der dieser straffrei sein könnte?

10. Falls zu 9) nein, weshalb wurde die im Saal anwesende Staatsanwaltschaft nicht von Amts wegen tätig?

Zu 8. bis 10.: Stellungnahmen zu hypothetischen Rechtsfragen gibt der Senat grundsätzlich nicht ab. Zu einem möglichen strafrechtlichen Verhalten einzelner und individualisierter Personen und der Frage ihrer Schuldfähigkeit könnte aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes der betroffenen Person überdies grundsätzlich keine Stellungnahme abgegeben werden.

Berlin, den 19. Oktober 2023

In Vertretung
Esther Uleer
Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz